

*P. A. Albrecht u. a. : Strafrecht - Ultima Ratio. Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, Baden-Baden (Nomos) 1992, 101 S., DM 36,—*

*P. A. Albrecht u. a. : Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung. Vorschläge der Hessischen Kommission „Kriminalpolitik“ zur Reform des Strafrechts, Baden-Baden (Nomos), 1992, 133 S., DM 36,—*

Die kriminal- und strafrechtspolitische Diskussion der letzten zehn Jahre ist von einem Unbehagen geprägt. Das Strafrecht erfülle wohl nicht mehr die Zwecke, die es sich selbst gesetzt habe. Auf dem Boden dieses Unbehagens sprießen allerdings die verschiedensten Positionen. Die einen - die, die in diesem Zeitraum das politische Sagen hatten - sehen in erster Linie ein Anwachsen der Kriminalität und reagieren darauf mit der (in weiten Teilen auch umgesetzten) Forderung nach mehr Strafrecht und Erleichterung des staatlichen Zugriffs auf die vermeintlich kriminogene Gesellschaft. Die Anderen argumentieren komplexer: erstens sei das (Straf)recht nicht das Allheilmittel zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte, zweitens verschulde es, durch gezielte Kriminalisierung, selbst den Anstieg der registrierten Kriminalität mit und drittens sei eine (Selbst)überlastung des Strafrechtssystems in mehrfacher Hinsicht kontraproduktiv. Nun liegt die Gesetzgebungskompetenz im strafrechtlichen Bereich beim Bundestag und die dort herrschenden Mehrheiten sind gegenüber solchen Anregungen aus den Ländern nicht unbedingt aufgeschlossen. Zwar können diese über den Bundesrat die Gesetzesinitiative ergreifen, doch stehen die Chancen, daß sie damit Erfolg haben, schlecht. Nichtsdestotrotz, steter rationaler Tropfen höhlt vielleicht irgendwann auch den Stein der Konservativen. Zwei solche „Tropfen“ gilt es hier zu besprechen.

Die beiden Kommissionen, aus Hessen und Niedersachsen, neben dem im Titel als Autor genannten mit anerkannten Experten aus Theorie und Praxis besetzt, resümieren in ihren Berichten das in der kritisch-kriminologischen Diskussion als bekannt vorauszusetzende Repertoire an Argumenten für eine gezielte Entkriminalisierung in den verschiedenen Deliktsbereichen. Im wesentlichen sind das: Straßenverkehr, Drogengebrauch, Bagatelldelikte im Eigentums- und Vermögensstrafrecht. Auch über strafprozessuale Entwicklungen wird berichtet. Die Niedersächsische Kommission diskutiert darüber hinausgehend Probleme des Sexualstrafrechts, der lebenslangen Freiheitsstrafe, die Problematik des Nötigungstatbestands (§ 240 StGB) und der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung. Die Hessen widmen dem Problem des Wirtschaftsstrafrechts eine ausführliche Darstellung. Beide entwickeln - in der Tendenz - die gleichen Vorschläge: Strafrecht solle sich auf seine Grenzen besinnen, gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen und durch gezielte Ent- und Umkriminalisierung versuchen, seine Funktionen als „ultima ratio“ staatlicher Intervention in gesellschaftliche Prozesse wiederzugewinnen.

Die beiden Titel sind Programm. In der Darstellungsweise unterscheiden sich die Berichte jedoch. Der hessische präsentiert zu jedem Themenbereich die Befunde einer landesweiten Befragung von Strafjustizpraktikern - eine

Form von „Empirie“, die man sich hätte sparen können, die Darstellung ist wenig informativ und unterhalb der Überschriften unsystematisch. Dafür ist den einzelnen Kapiteln jeweils eine informative Literaturliste angefügt und auch im eigentlichen Text wird durch Verweis auf empirische Befunde das systematische kriminalpolitische Argument angereichert. Die eiligen LeserInnen werden durch kurze Zusammenfassungen am Anfang der Kapitel jeweils über die im Text ausgeführten Entkriminalisierungsvorschläge ins Bild gesetzt. Der Bericht der Niedersächsischen Kommission konzentriert sich stärker aufs juristische Detail. Hier finden sich z. T. auch Formulierungsvorschläge für alternative Regelungen. Auch die breite und sehr detaillierte Behandlung von Sexualstrafrecht und Anti-Terrorismusgesetzgebung liefert interessante Anregungen.

Die beiden Bände zusammen dokumentieren im Überblick wichtige Aspekte der aktuellen rechts- und kriminalpolitischen Diskussion. Sie fassen zusammen, was an politischen Vorschlägen und Argumenten zur kleinen Standardausrüstung der linksliberalen kriminalpolitischen Öffentlichkeit gehören sollte. Nichts neues, nichts radikales, aber dennoch richtig und wenn es den beiden Bänden gelingt, der propagierten Grundhaltung eines rechtsstaatlichen Augenmaßes beim sicherlich notwendigen Umbau des Strafrechts zum Durchbruch zu verhelfen, dann hat sich die Arbeit der Kommissionen gelohnt.

Reinhard Kreissl, München